KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2027 / Entwurf

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Sonderschulung und berufliche Grundbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen

1. Geltungsbereich 3

2. Leistungen 3
2.1 Zielgruppe 3
2.2 Art und Umfang der Leistungen 3
2.2.1 Tagessonderschulung 3
2.2.2 Stationäre Sonderschulung 4
2.2.3 Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung 4
2.2.4 Therapieangebote 4

3. Aufnahme und Abschluss 5

4. Pauschale 5

5. Qualität 5

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeG	Betreuungsgesetz
BeV	Betreuungsverordnung
BJ-Schulheime	Schulheime mit Anerkennung vom Bundesamt für Justiz
bzw.	beziehungsweise
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
Kap.	Kapitel
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
vgl.	vergleiche
VSG	Volksschulgesetz; SAR 421.100
V VSG	Volksschulverordnung; SAR 421.315

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Sonderschulung und berufliche Grundbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen beschreibt die Leistungen, die Einrichtungen in den Bereichen Sonderschulung gemäss § 2 Betreuungsverordnung (BeV) und berufliche Grundbildung gemäss § 3 BeV anbieten.

2. Leistungen

2.1 Zielgruppe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Zielgruppen Sonderschulung und berufliche Grundbildung gemäss § 2 und § 3 Betreuungsverordnung und § 1 Abs. 3 sowie § 15 Volksschulverordnung (V VSG) gelten folgende Aufnahmekriterien, wobei in Internaten für den Bereich Wohnen die entsprechenden Anforderungen gemäss kantonalem Rahmenkonzept Wohnen zu berücksichtigen sind:

Indikation

- Behinderung gemäss § 16 V VSG oder
- soziale oder familiäre Notlage oder
- jugendstrafrechtliche Massnahme

Untere Altersgrenze

- ab Schuleintritt (inkl. Kindergarten)
- Schulheime mit Anerkennung vom Bundesamt für Justiz (BJ-Schulheime): ab 7 Jahren

Obere Altersgrenze

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr (vgl. § 3 Abs. 3 BeV), sofern der Eintritt in eine Einrichtung vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgte

2.2 Art und Umfang der Leistungen

Sonderschulung und Werkstufenunterricht umfassen grundsätzlich

- Ziele und Umfang der Bildung gemäss § 17, § 43 und § 30 V VSG ,
- notwendige therapeutische Angebote nach Bedarf gemäss § 18 V VSG (vgl. Kap. 2.2.4),
- Betreuung und/oder Pflege in der Unterrichtszeit und während der Zeit zwischen Unterricht und Transport gemäss § 24 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) ,
- Mittagsbetreuung bei Unterricht am Nachmittag: Verpflegung, Betreuung sowie notwendige Pflege gemäss § 20 V VSG ,
- Transport vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen zur Schule und zurück gemäss § 19 V VSG

Tagessonderkindergärten und Tagessonderschulen können eine Betreuung an schulfreien Nachmittagen gemäss § 20 V VSG anbieten.

2.2.1 Tagessonderschulung

Tagessonderschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **mit erheblichen sozialen Beeinträchtigungen** richten sich an normal begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer sozialen Auffälligkeit in der Regelschule nicht bzw. nicht mehr tragbar sind. Das Familiensystem ist insoweit intakt, dass eine Zusammenarbeit und beratende Unterstützung möglich sind.

Die Reintegration des Kindes / Jugendlichen / jungen Erwachsenen in die Regelschule wird angestrebt. Der Schulunterricht erfolgt in der Regel im Klassenverband.

Bei Tagessonderschulen für **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit kognitiven, Körper-, Sinnes- oder Sprachbeeinträchtigungen** steht der beeinträchtigungs- oder krankheitsbedingte Förderbedarf im Vordergrund, welcher die optimale Beschulung und Entwicklung in der Regelklasse nicht möglich macht.

2.2.2 Stationäre Sonderschulung

Für die Zuweisung in eine stationäre Sonderschule sind die Bedürfnisse im Bereich Wohnen ausschlaggebend (vgl. Rahmenkonzept Wohnen). Für die Schulung gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für die Tagessonderschulung.

2.2.3 Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung

Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung können nur für Jugendliche und junge Erwachsene angeboten werden, die in einer Einrichtung wohnen. Beide Angebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit erheblichen Beeinträchtigungen und damit zusammenhängenden Auffälligkeiten, die den Besuch eines anderen berufsvorbereitenden Angebots oder eine Lehre im ersten Arbeitsmarkt verunmöglichen.

Als berufliche Grundbildung gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung gelten die folgenden drei anerkannten Bildungstypen bzw. Abschlüsse:

- das eidgenössische Berufsattest (EBA),
- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und
- die Berufsmaturität.

2.2.4 Therapieangebote

Die folgenden Minimalstandards für pädagogisch-therapeutische Angebote gemäss § 18 V VSG müssen ab Schuljahr 2026/ 27 erreicht und über die Pauschale finanziert werden, wobei die Sonderschulen entscheiden, ob die Angebote intern oder extern verfügbar sind. Die Sonderschulen sind frei, darüberhinausgehend weitere Therapien anzubieten.

Tab. 1: Minimalstandards für pädagogisch-therapeutische Angebote in Wochenlektionen pro Kind

pädagogisch-therapeutisch	Beeinträchtigungsart				
	Kognitiv	Körper	Sehen/ Hören	Sprache	Sozial
Logopädie	0.3	0.5	0.2	1.0	0.1
Psychomotoriktherapie	0.1	0.1	0.1	0.1	-

Zu folgenden medizinisch-therapeutischen Angeboten gemäss § 18 V VSG müssen die Sonderschulen den Zugang intern oder extern sicherstellen:

Tab. 2: Sicherstellung Zugang zu medizinisch-therapeutische Angeboten

medizinisch-therapeutisch	Beeinträchtigungsart				
	Kognitiv	Körper	Sehen/ Hören	Sprache	Sozial

medizinisch-therapeutisch	Beeinträchtigungsart				
Physiotherapie	Zugang sicherstellen	Zugang sicherstellen	-	-	-
Ergotherapie	Zugang sicherstellen	Zugang sicherstellen	-	-	-
Psychotherapie	-	-	-	-	Zugang sicherstellen

3. Aufnahme und Abschluss

Die Leistung wird von der Einrichtung erbracht.

a) Aufnahme:

Tagessonderschulung	-	Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG)
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1)
Stationäre Sonderschulung	-	Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG)
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1)
Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung	-	Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG)
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1)

b) Abschluss:

Tagessonderschulung	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)
Stationäre Sonderschulung	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)
Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)

4. Pauschale

Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zulasten der Restkosten bilden die Monatspauschalen, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

5. Qualität

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, welche stationäres Wohnen und Schulung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für Einrichtungen mit Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz gelten ergänzend die entsprechenden Qualitätskriterien.